



## **Sicherung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung des Konjunkturpaketes II durch Hochschulen und Studentenwerke**

**Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)**

### Ausgangslage

1. Im Rahmen des Konjunkturpaketes II erhalten die Länder Finanzhilfen des Bundes für zusätzliche Investitionen im Bildungsbereich, einschließlich der Hochschulen, in Höhe von 6,5 Mrd. Euro. Die Länder übernehmen einen Kofinanzierungsanteil von 25 Prozent. Mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel soll noch im Jahr 2009 ausgegeben werden.
2. Trotz vielfältiger Bemühungen in den zurückliegenden Jahren ist die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen von Hochschulen und Studentenwerken noch nicht überall gewährleistet beziehungsweise besteht diesbezüglich ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Die fehlende Barrierefreiheit schränkt für Studierende mit Behinderung die freie Wahl von Hochschule und Studienfach ein und erschwert die Durchführung des Studiums. Die chancengleiche Teilhabe Studierender mit Behinderung an der Hochschulbildung setzt eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen der Hochschulen und Studentenwerke voraus.
3. Sowohl der Bund als auch die Länder haben Gesetze zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderung erlassen. Deren zentrale Regelungen beziehen sich auf die Herstellung von Barrierefreiheit, die nach § 4 BGG wie folgt definiert wird: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

## Aktueller Handlungsbedarf

Die Investitionen aus dem Konjunkturpaket sollten von den Hochschulen und Studentenwerken auch dazu genutzt werden, um Gebäude und Einrichtungen (insbesondere Lehrveranstaltungs- und Diensträume, Informations- und Beratungseinrichtungen, Mensen, Cafeterien, Wohn- und Sportanlagen) hinsichtlich der Barrierefreiheit auf den anerkannten und aktuellen Stand der Technik zu bringen beziehungsweise noch immer bestehende Defizite zu beseitigen. Dabei geht es sowohl um die Bedürfnisse der körperbehinderten als auch die der seh- und hörbehinderten Menschen.

Die Hochschulen und Studentenwerke werden aufgefordert,

- a) bei der Umsetzung der Investitionen die geltenden Regelungen zur Barrierefreiheit anzuwenden.
- b) gezielt Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit einzusetzen.
- c) die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung /chronischer Krankheit und die Interessenvertretungen der Studierenden mit Behinderung / chronischer Krankheit von Anfang an in die Prozesse der Planung und Umsetzung der Investitionsmittel einzubeziehen.

Die Landesregierungen werden aufgefordert, bei der Vergabe der Investitionsmittel aus dem Konjunkturpaket II darauf hinzuwirken, dass bei Maßnahmen zur Sanierung sowie bei Neu- und Umbauten von Bildungs- und Infrastruktureinrichtungen im Hochschulbereich das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigt wird.

Berlin, März 2009